

Mātūrīdī sieht, die zu einer gegenseitigen Bezichtigung unerlaubter Neuerung (*bidʿa*) führen würden.

Von besonderem Interesse in der Einleitung der *Rawḍa* ist Abū ʿUḍbaʿs Auflistung zahlreicher Namen und Buchtitel, die als massgebliche Vertreter beider theologischen Grundrichtungen zu seiner Zeit gelten können.

Ausführlich diskutiert er in seiner Monographie eine Vielzahl von Unterthemen, welche bereits von Subkī u.a. erörtert worden waren, bereichert diese aber um zahlreiche Details, wobei er zusätzlich zu einigen der oben genannten Werke folgende Titel erwähnt: Subkī's *Nūniyya*, den Kommentar dazu (*Šarḥ*²⁶⁰), Subkī's *Ṭabaqāt*, Qāḍī Abū Bakr's²⁶¹ *Īğāz*²⁶², Imām [Ġuwaynī's]²⁶³ *Iršād*, Šahrastānī's *Nihāyat al-aqdām*²⁶⁴, Nasafī's *al-ʿItimād fī l-ʿitiqād* und *Matn al-ʿUmda fī uṣūl ad-dīn*, Ibn al-Humāms *Ṭahrīr* und *Musāyara*, Iṣfahānī's²⁶⁵ *Šarḥ at-Ṭawālī*²⁶⁶, Mātūrīdī's *Kitāb at-Tawḥīd*, Ašʿarī's *Kitāb al-Ibāna fī uṣūl ad-diyāna*²⁶⁷, Qāḍī ʿIyāḍ's *aš-Šifāʾ fī sirat al-Muṣtafā*²⁶⁸, Abū Bakr [al-Wāsiṭī's] *Īğāz*²⁶⁹.

9. Die Texte im Vergleich

Die Schriften, die hier vorgestellt werden, sind zwischen dem 8./14. und dem 12./18. Jahrhundert entstanden. Ihr gemeinsames Ziel besteht darin, eine sunnitische Theologie zu formulieren, die trotz einiger unbestreitbarer Differenzpunkte zwischen der ḥanafitisch-mātūrīditischen und der šāfiʿitisch-ašʿaritischen Richtung in den Grundlinien übereinstimmt und für alle wohlmeinenden Gläubigen akzeptabel ist.

Um diese gemeinsame Grundhaltung zu dokumentieren, werden die wichtigsten Argumente im Folgenden noch einmal vergleichend aufgeführt. Dabei bildet die Darstellung Subkī's (bzw. ihre Adaptation durch Abū ʿUḍbaʿ) den Ausgangs-

²⁶⁰ Ohne den Namen des Verfassers anzugeben.

²⁶¹ Aḥmad b. Muḥammad b. Iṣḥāq b. Ibrāhīm (gest. 364/974-975), bekannt als Ibn as-Sunnī, ein Schüler Nasāʿīs (gest. 303/915-916). *GAS*, Bd. 1, 198.

²⁶² *Al-Īğāz fī l-ḥadīth*. Ḥāğgi Ḥalifa, *Kašf az-zunūn*, Bd. 1, 205.

²⁶³ Imām al-Ḥaramayn Ḍiyyāʿaddīn Abū l-Maʿālī ʿAbdalmalik b. ʿAbdallāh b. Yūsuf b. Muḥammad al-Ġuwaynī (gest. 478/1058). Zu ihm s. C. Brockelmann/L. Gardet, *Ḍiḡuwaynī*, in *EP*, Bd. 2, 605.

²⁶⁴ *Nihāyat al-aqdām fī ʿilm al-kalām* von Abū l-Faṭḥ Ṭāğaddīn Muḥammad b. ʿAbdalkarīm b. Aḥmad aš-Šahrastānī (gest. 548/1153). Zu ihm s. G. Monnot, *Šahrastānī*, in *EP*, Bd. 9, 214-216.

²⁶⁵ Abū t-Ṭanāʾ Šamsaddīn Maḥmūd b. ʿAbdarraḥmān al-Iṣfahānī (gest. 749/1348). ʿAsqalānī, *ad-Durra al-kāmina*, Bd. 4, 327.

²⁶⁶ *aṭ-Ṭawālī*, d.h. *Ṭawālīʿ al-anwār* von Qāḍī ʿAbdallāh b. ʿUmar al-Bayḍāwī. Ḥāğgi Ḥalifa, *Kašf az-zunūn*, Bd. 2, 1116.

²⁶⁷ In *GAS*, Bd. 1, 604 steht: *al-Ibāna ʿan uṣūl ad-diyāna*.

²⁶⁸ *Kitāb aš-Šifāʾ bi-taʿrīf ḥuqūq al-Muṣtafā*. Vgl. M. Talbī, ʿIyāḍ b. Mūsā, in *EP*, Bd. 4, 290.

²⁶⁹ *Kitāb Īğāz al-qurʾān* von Abū ʿAbdarraḥmān Muḥammad b. Zayd al-Wāsiṭī (gest. 306/918). Den Kommentar dazu schrieb ʿAbdalqāhir al-Gurğānī (gest. 474/1081-1082). Ḥāğgi Ḥalifa, *Kašf az-zunūn*, Bd. 1, 120.

punkt. Die Aussagen, die bei ihm zu finden sind, werden in der linken Spalte angegeben, und zwar in der Reihenfolge, die er selbst festgelegt hat.

Die Präsentation der anderen Texte orientiert sich an dieser Vorgabe. Das gilt zunächst für die Schriften von Ibn Kamāl Bāšā und Nawā'i. Sie bieten ebenfalls eine sukzessive Auflistung von Differenzpunkten zwischen Aš'ariten und Mātūrīditen – wenn auch in anderer Reihenfolge und teilweise mit anderen Akzenten, wie man in den Spalten 2 und 3 erkennt.

In der vierten Spalte folgt ein Überblick über Āqḥiṣārī. Sein Text ist formal der am wenigsten vergleichbare, denn er zielt nicht auf eine Aufzählung von Differenzpunkten, sondern versucht, eine übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten Glaubensgrundsätze zu geben. Trotzdem lassen sich zahlreiche Parallelen nachweisen. Denn Āqḥiṣārī kommt im Laufe seiner Darlegung auf viele Punkte zu sprechen, die in den anderen Texten thematisiert sind. Dabei zeigt sich immer wieder, dass er Positionen einnimmt, die sich mit der Haltung der anderen Autoren vereinbaren lassen, wobei sein genauer theologischer Standart eher auf der Linie Mātūrīdīs als bei Aš'arī liegt.

Spalte 5 führt schliesslich die wichtigsten Aussagen an, die wir bei Isbirī und bei Nābulusī finden. Sie konzentrieren sich auf die Frage der menschlichen Handlungen, was in der Übersichtstabelle zu zahlreichen Lücken führt. Trotzdem gewinnt der Überblick durch sie noch einmal an Aussagekraft. Denn er bestätigt, dass sie – wie die anderen Autoren – die Übereinstimmung bzw. die Nähe zwischen Aš'arī und Mātūrīdī betonen. Somit tragen auch sie zu der Überzeugung, dass es eine gemeinsame sunnitische Grundposition gebe, bei.

<i>Subkī/ Abū ʿUḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Nawʿī</i>	<i>ʿAḫīṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
1. Aṣʿarī sagt: „Ich bin gläubig, so Gott will“. Abū Ḥanifa, die Ṣāfiʿiten und Māturīdī fügen diesen Zusatz nicht an. (Abū ʿUḏba): Abū Ḥanifa: „Am Glauben ist nicht zu zweifeln“.	FEHLT	1. Aṣʿarī verlangt den Zusatz „so Gott will“ bei der Aussage „Ich bin gläubig“. Māturīdī erkennt diesen Zusatz nicht an.	Wer sich zum Glauben sowohl mit der Zunge als auch im Herzen bekennt, darf sagen: „Ich bin wirklich ein Gläubiger“, denn, wer an seinem Glauben zweifelt, begeht Unglauben. (<i>Raʿūdāt</i> 93b)	FEHLT
2. Aṣʿarī: Ein Paradiesanwärter kann nicht zum Höllenanwärter werden und umgekehrt auch nicht. Abū Ḥanifa: Es ist doch möglich.	7. Aṣʿarī: Erst beim jüngsten Gericht wird die Anwartschaft auf jenseitige Glückseligkeit oder Verderbnis erkennbar. Māturīdī: Ein Höllenanwärter kann sich zu einem Paradiesanwärter wandeln und umgekehrt.	2. Die Vorherbestimmung eines Menschen durch Gott zum Paradiesanwärter bzw. Höllenanwärter wird von Aṣʿarī vertreten. Abū Ḥanifa stellt dies in Abrede.	Durch die Bestimmung Gottes könnte ein Paradiesanwärter in die Hölle gehen oder umgekehrt. (<i>Raʿūdāt</i> , 106b)	FEHLT
3. Aṣʿarī: Ein Ungläubiger kann unmöglich in den Genuss der Huld Gottes kommen. Nach Abū Ḥanifa und dem Aṣʿariten Abū Bakr al-Bāqillāni ist dies möglich.	8. Aṣʿarī hält Vergebung bei Unglauben nur für rein verstandesmäßig möglich – nicht aber nach Auskunft der Ṣāfiʿa. Für Māturīdī besteht keine Möglichkeit	7. Dass ein Ungläubiger in den Genuss der Huld Gottes kommen kann, ist nach Aṣʿarī unmöglich. Nach Abū Ḥanifa ist es aber möglich.	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū 'Udba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Nawā'ī</i>	<i>Āqḥiṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
(Abū 'Udba): Qāḍi Abū Bakr [al-Bāqillanī]: ein Ungläubiger kann eine irdische Huld bekommen. Die Qādariten: Er erhält auch eine „religiöse“ Huld, wie etwa das „Schvermögen“, welches zur Gotteserkenntnis führt.	zur Vergebung bei Ungläubigen.			
4. Aṣ'arī – ihm wurde die Lüge in den Mund gelegt: dem Propheten Muḥammad komme nach dessen Tod keine Gesandtschaft mehr zu. Šāfi'iten: Alle Propheten sind in ihren Gräbern lebendig. (Abū 'Udba): Alle Propheten sind ja in den Gräbern lebendig.	FEHLT	FEHLT	FEHLT	FEHLT
5. Aṣ'arī: Bei bestimmten menschlichen Handlungen können Gottes Wohlgefallen und Wille auseinanderfallen.	4. Aṣ'arī: Gottes Zufriedenheit, Liebe und Wille erstrecken sich auf alle Handlungen der gehorsamen wie	FEHLT	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū 'Uḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw'ī</i>	<i>Āḫīṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulūsī</i>
			<i>Vergleichbare Äußerungen</i>	<i>Vergleichbare Äußerungen</i>
dergehen. Abū Ḥanīfa wird unterstellt, er betrachte beide als gekoppelt. (Abū 'Uḏba): Abū Ḥanīfa dagegen betrachtet beide als gekoppelt.	ungehorsamen Geschöpfe. Mātūrīdī: alle Handlungen geschehen zwar mit Gottes Willen und Bestimmung, aber nur die gehorsamen auch mit seiner Zufriedenheit, Liebe und seinem Befehl.			
6. Aṣ'arī wurde in den Mund gelegt, dass der Glaube eines Nachahmers nicht akzeptabel sei.	FEHLT	FEHLT	Der Glaube des Nachahmers ist richtig. Der Nachahmer selbst aber ist ein Ungehorsamer, weil er keine Spekulation ausübt. (<i>Rawḍāt</i> , 95a)	FEHLT
7. Aṣ'arī definiert die Handlung eines Menschen als „Erwerb“. Die Ḥanafiten bezeichnen dies aber als „freie Wahl“. Nach Subkī sind <i>ihṭiyār</i> und <i>kuṣb</i> zwei Wörter mit derselben Bedeutung.	12. Aṣ'arī hält eine Handlung für wirkliches Ins-Dasein-Rufen, während der Erwerb durch einen Menschen nur im übertragene Sinne als Handlung verstanden werden kann. Nach Mātūrīdī wird die Handlung	3. Der Erwerb erschaffener Handlungsvarianten wird von Aṣ'arī abgelehnt. Dies wird aber von Abū Ḥanīfa gebilligt.	Sämtliche Handlungen der Menschen sind von Gott geschaffen, obschon die freiwilligen, von den Menschen erworbenen belohnt oder bestraft werden. D.h.: Gott ist der Schöpfer und der Mensch erwirbt (<i>Rawḍāt</i> ,	Die Handlungen, sind von Gott geschaffen. Ḡabryya: Die Handlungen der Tiere befinden sich auf derselben Stufe wie die Bewegungen von leblosen Körpern, d.h. sie sind unabhängig von ihrem Vermö-

<i>Subkī/ Abū ‘Uḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw’ī</i>	<i>‘Aqḥiṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i>
	eines Menschen als Erwerb bezeichnet, nicht aber als Erschaffung. Dagegen wird eine Handlung Gottes Erschaffung genannt, nicht aber „Erwerb“.		106b-107a). Der Erwerb ist die Handlung, die ihrem Täter Nutzen oder Schaden bringt (<i>Rawḍāt</i> , 107a).	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
				gen, und zwar hinsichtlich ihrer Einsetzung in die Existenz und hinsichtlich des Erwerbs. Mu’tazila: Gott schuf für den Menschen ein Handlungsvermögen bezüglich der Handlungen. Da der Mensch über ein Vermögen verfügt und das Vermögen in ihm ist, begreifen wir per Intuition, dass eine notwendige Trennung zwischen der uns (Menschen) bestimmten Bewegung – das ist die freie Wahl – und dem zwanghaften Zittern, das ohne unsere Wahl vorhanden ist, besteht. Die Menschen sind also unabhängig in der Einsetzung ihrer frei gewählten Handlungen aufgrund des von Gott für sie in der Zeit geschaffenes Vermögens.

<i>Subkī/ Abū ‘Uḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw‘ī</i>	<i>‘Aqīṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
				(Isbirī, <i>Mumayyiza</i> , 69b) Erwerb bei den Ḥanafiten ist gleich bedeutend mit <i>al-‘azm al-muṣammim</i> (fester Beschluss). (Isbirī, <i>Mumayyiza</i> , 72b)
8. Aṣ‘arī: Dass Gott einen Gehorsamen peinigt und einen Ungehorsamen be- lohnt, ist möglich. Abū Ḥanīfa hält es für unmög- lich. (Abū ‘Uḏba): Gott darf laut Aṣ‘arī und Maturīdī ei- nen Gehorsamen peinigen.	9. Aṣ‘arī: Sowohl das ewige Verweilen eines Gläubigen im Höllenfeuer als auch das- jenige eines Ungläubigen im Paradies ist sehr wohl mög- lich. Maturīdī: Weder das ewige Verweilen eines Gläu- bigen im Höllenfeuer noch dasjenige eines Ungläubigen im Paradies ist möglich. Sol- ches werde durch den Ver- stand und die Überliefe- rungsbotschaft ausge- schlossen.	FEHLT	Die Verpflichtung zum Ge- setz hängt vom offensichtli- chen Vermögen ab. Dieses Vermögen ist vor der Hand- lung zu berücksichtigen, und von ihm hängen auch die Rechtsprechungen ab. Das verborgene Vermögen schenkt Gott in Verbindung mit der Handlung. Die Rechtsprechungen hängen nicht von diesem verborge- nen Vermögen ab, weil es nicht im Vermögensbereich des Menschen liegt. Im Zu- sammenhang mit den ge- horsamen Handlungen	

<i>Subkī/ Abū ʿUḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāšā</i>	<i>Nawwī</i>	<i>Āḳḫīšārī</i>	<i>Isbīrī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
9. Ašʿarī: Man kann Gott nur durch die Šarīʿa erkennen, nicht aber durch den Verstand. Ḥanafiten – nach Abū ʿUḏba vertritt auch Māturīdī die Auffassung: Gotteserkenntnis kann durch den Verstand erreicht werden.	6. Ašʿarī führt die Erkenntnis aller den Menschen auferlegten religionsrechtlichen Bestimmungen allein auf die Offenbarungsbotschaft zurück. Māturīdī hingegen hält einige davon für durch den Verstand ermittelbar.	4. Die Notwendigkeit der Erkenntnis Gottes ist für Ašʿarī eine religionsgesetzliche Pflicht. Abū Ḥanīfa sieht dies auf Grund des Verstandes als verbindlich an.	nennt man es „Gunstbeweis Gottes“ und im Zusammenhang mit den ungehorsamen Handlungen nennt man es „von Gott im Stich gelassen“. (<i>Raʿadāt</i> , 107a)	Abū Mansūr [al-Māturīdī] und viele Ḥanafī-Scheiche aus dem Iraq meinen, die Gotteserkenntnis werde durch den Verstand beschlossen. (Nābulusī, <i>Tabḥīq al-intiṣār</i> , 16a)
10. Die Tätigkeitsattribute Gottes gelten den Ḥanafiten als urewig. (Abū ʿUḏba): Ašʿarī: Tätigkeitsattribute Gottes sind erst in der Zeit aufgetreten.	1. Für Ašʿarī gilt das Erschaffen wie die anderen Tätigkeitsattribute Gottes als eine erst in der Zeit auftretende Eigenschaft. Für Māturīdī gilt das Erschaffen als ewige, im	5. Ašʿarī: Die Tätigkeitsattribute Gottes sind in der Zeit aufgetreten. Nach Abū Ḥanīfa sind sie urewig.	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū ‘Udba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw‘ī</i>	<i>‘Aqlīṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulūsī</i>
			<i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
	Wesen Gottes bestehende Eigenschaft.			
11. Der Text der Koranex- emplare ist nach ḥanafitischer Lehre iden- tisch mit der Rede, die geof- fenbart wurde. (Abū ‘Udba) Aṣ‘arī: Man kann die Rede Gottes hören. Nach Mātu- rīdī ist dies unmöglich.	2. Aṣ‘arī meint, die Rede Gottes sei sehr wohl hörbar, wie man aus der Geschichte von Moses wisse. Maturīdī hält sie für nicht hörbar; hörbar sei lediglich dasjeni- ge, was sie anzeigt.	FEHLT	Der Koran ist also die uner- schaffene Rede Gottes, ge- schrieben in den Koran- büchern, bewahrt in den Herzen, gelesen durch die Zungen, gehört durch die Ohren, ohne ihnen zu inhä- rieren. Die im Koran vor- handenen Geschichten über Moses, Pharao oder andere sind die Rede Gottes, erzäh- lend über sie. Unser Aus- sprechen, Rezitieren und Schreiben des Korans sowie die Rede des Moses und die anderer Geschaffener ist ge- schaffen. Wer behauptet, es sei die Rede der Menschen, der begeht Unglauben. (<i>Ranūdāt</i> , 99b)	FEHLT

<i>Subkī/ Abū 'Udba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw'ī</i>	<i>Āqhiṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i>
			<i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
12. Abū Ḥamid al-Isfarayīnī, Gazālī und Ibn Daqīq al-'Id sprechen sich wie die Ḥanafiten gegen eine „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ aus. (Abū 'Udba): Für die Aṣ'ariten ist die „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ möglich.	5. Aṣ'arī hält sowohl Gottes religionsrechtliche „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ wie auch Seine Aufbürdung von etwas Undurchführbarem für möglich. Maturīdī hingegen betrachtet nur Gottes Aufbürdung „von etwas Undurchführbarem“ als möglich.	8. „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ ist nach Aṣ'arī möglich. Nach Abū Ḥanīfa ist dies unmöglich.	FEHLT	Nābulusī zitiert <i>Ṣarḥ al-Mawāḍif</i> von as-Sayyid aṣ-Ṣarīf, bei dem es heisst: „Wäre der Mensch gezwungen etwas zu tun, so wäre seine Verpflichtung ungültig, weil dies einer „Verpflichtung zu etwas Undurchführbarem“ gleich käme. (Nābulusī, <i>Tabḥīq al-intiṣār</i> , 4b)
13. Aṣ'arī: Ein Prophet kann kleine Sünden begehen. Die Aṣ'ariten sind diesbezüglich geteilter Meinung. Die Ḥanafiten meinen, ein Prophet begehe nicht einmal kleine Sünden.	FEHLT	6. Die Begehung lässlicher Sünden durch einen Propheten ist nach Aṣ'arī möglich. Laut Abū Ḥanīfa ist dies unmöglich.	Alle Gesandten sind wahrhaftig und frei von vorsätzlich begangenen Sünden. (<i>Rawḍāt</i> , 100a)	FEHLT
Die Aṣ'ariten sind geteilter Meinung, ob Signifikant und Signifikat ein und dasselbe sind. (Abū 'Udba):	10. Aṣ'arī trennt zwischen dem Signifikanten und dem Signifikat und fügt als dritte Kategorie noch den Akt der	10. Manche Aṣ'ariten unterscheiden zwischen Signifikant, Signifikat und Signifizierung. Bei den Ḥana-	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū ‘Uḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Nawwī</i>	<i>‘Aqīṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulūsī</i>
			<i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Vergleichbare Äusserungen</i>
Manche Aṣ‘ariten unterscheiden zwischen Signifikant, Signifikat und Signifizierung. Der Signifikant und das Signifikat sind bei den Ḥanafiten-Māturiditen ein und dasselbe.	Signifizierung hinzu. Einige Maturiditen halten den Signifikanten und das Signifikat für ein und dasselbe.	fiten-Māturiditen sind der Signifikant und das Signifikat ein und dasselbe.		
FEHLT	3. Aṣ‘arī: Die Weisheit ist nur im Sinne von Wissen eine ewige, im Wesen Gottes bestehende Eigenschaft. Im Zusammenhang mit religionsrechtlichen Bestimmungen ist sie eine erst in der Zeit auftretende Eigenschaft. Māturīdī: Der Schöpfer der Welt ist Träger von Weisheit sowohl im Hinblick auf Wissen als auch auf religionsrechtliche Bestimmungen.	FEHLT	FEHLT	FEHLT

<i>Subkī/ Abū ‘Uḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw‘ī</i>	<i>‘Aqīṣārī</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i>
FEHLT	11. Für Aṣ‘arī ist Männlich-Sein keine Vorbedingung für Prophetentum, ebenso wie Weiblich-Sein keinen Ausschlussgrund darstellt. Mātūrīdī: Männlich-Sein ist eine Vorbedingung zum Prophetentum, so dass es sich bei einem weiblichen Wesen unmöglich um einen Propheten handeln kann.	FEHLT	Es gab niemals einen Propheten, der ein Sklave, ein Weib oder ein Lügner war. (<i>Rawḍāt</i> , 101a)	FEHLT
FEHLT	FEHLT	9. Aṣ‘arī: Gut oder böse gelten als „religionsgesetzmässig“. Hanafiten-Mātūrīditen: Gut oder böse sind sowohl „religionsgesetzmässig“ als auch „vernunftgemäss“.	Der Glaube an das Schicksal besteht darin, dass der Mensch glaubt, dass alles Gute, Böse, Süsse wie Bittere von Gott vorbestimmt ist, und zwar gemäss Seinem Urwissen. (<i>Rawḍāt</i> 106 §),	Aṣ‘ariten: Bei freiwilligen Handlungen steht erst nach dem Bekanntwerden des Religionsgesetzes – durch Gebot und Verbot – fest, ob sie gut oder böse sind. Mātūrīditen: Die Handlungen sind bereits bei Gott als gut oder böse eingestuft. Der Verstand vernag jedoch nur einen Teil davon in diesen Qualifizierungen zu be-

<i>Subkī/ Abū ‘Uḏba</i>	<i>Ibn Kamal Bāṣā</i>	<i>Naw‘ī</i>	<i>‘Aqḥiṣārī</i> <i>Vergleichbare Äusserungen</i>	<i>Isbirī/ Nābulusī</i> <i>Vergleichbare Äusserungen</i>
				greifen. Trotz dieser partiel- len Erkenntnis durch den Verstand ist der Mensch da- zu religiös nicht verpflichtet. Mu‘taziliten: Die Handlun- gen gelten bereits bei Gott als gut oder böse. Der Ver- stand kann schon vor dem Religionsgesetz die Einstu- fung einiger davon begrei- fen, und somit wäre der Mensch dazu verpflichtet. (Nābulusi, <i>Tahqiq al-intiṣār</i> , 6a)

10. Toleranz und Harmoniestreben

Die Toleranz unter den vier sunnitischen Ḥanafī-, Šāfiʿī-, Mālikī- und Ḥanbalī-Rechtsschulen hat eine lange Geschichte. Auf politischer Ebene setzte sie in Syrien unter Nūraddin Zangī (reg. 541/1146–569/1174) ein²⁷⁰. Dieser Trend setzte sich unter den Ayyūbiden (ab 564/1169) fort, bis zum Prinzip der Gleichrangigkeit der vier Rechtsschulen unter den Mamlūken (ab 648/1250), das in deren Staatsbereich offiziell anerkannt wurde²⁷¹. Dieses Prinzip wurde auch von führenden religiösen Persönlichkeiten unterstützt, wie z.B. dem Ḥanbaliten Ibn Taymiyya (gest. 728/1328), der die Gleichstellung der vier sunnitischen Religionsgesetzschnulen unterstreicht und vor Streitigkeiten und Intoleranz unter ihren Anhängern warnt²⁷². In diesem Sinne meint Subkī: „Folgen wir (d.h. wir Muslime) Šāfiʿī, Mālik, Abū Ḥanīfa und dem grossen Ibn Ḥanbal ... so werden wir uns in (den Paradies-) Gärten treffen“²⁷³.

Eine Reihe namhafter islamischer Gelehrter hat sich ähnlich geäussert. Šāfiʿī sagte: „Ich weise das Glaubensbekenntnis des Anhängers keiner Sekte zurück mit Ausnahme der Chattabiya, denn diese erklärten die Lüge für erlaubt.“ Nach Īǧī ist die „übergrosse Zahl“ der Theologen und *fiqh*-Gelehrten der Meinung: „Niemand darf als Kafir erklärt werden, der die Gebetsrichtung einhält“. Der richtige Grundsatz lautet nach den Ašʿariten: „Niemand darf als Kafir angeprangert werden, wenn er die Gebetsrichtung einhält und sich zu all jenen Glaubenswahrheiten bekennt, die unbestritten zum islamischen Glaubensgut gehören. Solche Wahrheiten sind: Die Existenz Gottes, die Sendung Muhammeds, die Schöpfung, die Jenseitsvergeltung“²⁷⁴. Abū Ḥamid al-Gazālī warnte seine Schüler: „Halte deine Zunge, so wie es dir möglich ist, von den Leuten der Gebetsrichtung zurück, solange sie das Glaubensbekenntnis: ‚Es gibt nur einen Gott und Muḥammad ist sein Prophet‘ rezitieren, ohne diesem Satz zu widersprechen“²⁷⁵. Auch al-Ḥāfiẓ Ibn ʿAsākir (gest 571/1176) bestätigt, dass alle sunnitischen Gelehrten (w. *ašḥāb*) sich darin einig sind, dass sie auf die gegenseitige Bezichtigung des Unglaubens (*takfir*) verzichten²⁷⁶. Subkī weigert sich in klaren Worten sogar, Leute, die unerlaubte Neuerungen einführen, des Unglaubens zu bezichtigen, so schlimm ihre jeweilige Neuerung (*bidʿa*)²⁷⁷ auch sein mag²⁷⁸. Der Glaube ver-

²⁷⁰ Madelung, *Spread*, 155.

²⁷¹ Rudolph, *Māturīdī*, 2 f. Madelung, *Spread*, 166.

²⁷² Ibn Taymiyya, *Maǧmūʿat ar-rasāʾil al-kubrā*, II, 352, zitiert bei Madelung, *Spread*, 166, Anm. 150.

²⁷³ Subkī, *Ṭabaqāt*, 3, 389.

²⁷⁴ Stieglecker, H.: *Die Glaubenslehre des Islam*, 4. Lieferung, S. 584.

²⁷⁵ Al-Gazzālī, *Fayṣal at-tafrīqa*, 89; dt. Übers., 82, zitiert bei Griffel, Frank, *Apostasie und Toleranz im Islam*, Leiden etc. 2000, S. 311.

²⁷⁶ Subkī, *Ṭabaqāt*, 3, 378.

²⁷⁷ Das Wort „Erneuerer“ (*mubdīʿ*) wurde als eine Art Abmilderung der Bezichtigung des Unglaubens verwendet. Vgl. van Ess, *Theologie*, Bd. 4, 678.